



HESSISCHER LANDTAG

24. 11. 2011

Kleine Anfrage

**der Abg. Sarah Sorge und Angela Dorn
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 31.08.2011**

**betreffend Täuschungsversuche bei Promotionen und
Hochschulabschlüssen**

**und
Antwort**

der Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung der Fragesteller:

In Hessen haben im Jahr 2010 28.690 Studierende erfolgreich ihre Abschlussprüfung abgelegt. Davon erwarben 2.073 Promovierende den Doktorgrad. Dies spricht für die Leistungsfähigkeit des Hochschulsystems. Die Qualität des Hochschulsystems und der Selbstkontrolle der Wissenschaft bemisst sich aber auch daran, in welchem Umfang es gelingt, Täuschungsversuche und wissenschaftliches Fehlverhalten aufzudecken und zu vereiteln.

Laut Drucksache 18/4078 zur Aberkennung akademischer Titel gab es in Hessen "in den vergangenen fünf Jahren insgesamt sechs Verfahren zur Aberkennung von Doktorgraden", wovon drei Verfahren noch nicht abgeschlossen seien.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Promotionsordnungen gibt es in Hessen und in wie vielen Promotionsordnungen wird eine eidesstattliche, eine ehrenwörtliche bzw. keine Erklärung darüber verlangt, dass die Dissertation selbständig und lediglich unter Benutzung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel geschrieben wurde?

Die hessischen Universitäten und Kunsthochschulen haben insgesamt 60 Promotionsordnungen gemeldet, die ausnahmslos die Verpflichtung zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung enthalten, dass die Dissertation selbständig und lediglich unter Benutzung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel geschrieben wurde. Hingegen kann hierfür eine Erklärung an Eides statt nicht gefordert werden, da den Universitäten und Kunsthochschulen die nach § 27 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz erforderliche gesetzliche Ermächtigung zur Entgegennahme einer solchen Erklärung fehlt.

Frage 2. Wie viele Prüfungsordnungen für Abschlussarbeiten (ohne Promotion) gibt es in Hessen und in wie vielen Prüfungsordnungen wird eine eidesstattliche, eine ehrenwörtliche bzw. keine Erklärung darüber verlangt, dass die Abschlussarbeit selbständig und lediglich unter Benutzung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel geschrieben wurde?

Die hessischen Hochschulen haben insgesamt 906 Prüfungsordnungen gemeldet, die sich ganz überwiegend auf Bachelor- und Masterstudiengänge beziehen; manche Hochschulen haben zusätzlich noch auslaufende Diplom- und Magisterstudiengänge angegeben. Auch hier enthalten alle Prüfungsordnungen für die Abschlussarbeit die Verpflichtung zur Abgabe der angefragten Erklärung. Bezüglich der Erklärung an Eides statt wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3. In wie vielen Fällen kam es an hessischen Universitäten in den vergangenen fünf Jahren zur Zurückweisung einer Promotion nach Abgabe der Dissertationsschrift wegen wissenschaftlichem Fehlverhalten?

An den hessischen Universitäten und Kunsthochschulen wurden in den letzten fünf Jahren drei Dissertationen aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens zurückgewiesen; hiervon unberührt sind die Fälle nachträglicher Aberkennung eines bereits verliehenen Doktorgrades. Zusätzlich zu diesen in der

Drucksache 18/4078 genannten sechs Fällen wird aktuell in einem weiteren Fall universitätsintern die Eröffnung eines Aberkennungsverfahrens geprüft.

Frage 4. In wie vielen Fällen kam es an hessischen Hochschulen in den vergangenen fünf Jahren zu wissenschaftlichem Fehlverhalten bei Abschlussprüfungen, die dazu führten, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden gewertet wurde oder dass der oder die Geprüfte von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen wurde?

Frage 5. In wie vielen Fällen führte in den vergangenen fünf Jahren wissenschaftliches Fehlverhalten bei Hochschulprüfungen zur Exmatrikulation?

Nur fünf der zwölf hessischen Hochschulen haben im angefragten Zeitraum die wegen eines Täuschungsversuchs als nicht bestanden gewerteten Prüfungsversuche gesondert von sonstigen Fehlversuchen erfasst. Hierbei wurde nicht zwischen Abschlussarbeit und studienbegleitender Prüfungsleistung unterschieden, weshalb die Fragen 4 und 5 gemeinsam beantwortet werden.

Insgesamt wurden 347 als nicht bestandene gewertete Prüfungsversuche gemeldet. Der Ausschluss von weiteren Prüfungsleistungen wegen eines entweder als besonders schwerwiegend eingestuft oder wiederholten Täuschungsversuchs erfolgte lediglich in acht Fällen, hieraus ergab sich dann jedoch auch zwingend die Rechtsfolge der Exmatrikulation dieser Prüfungskandidaten für den betreffenden Studiengang.

Frage 6. In wie vielen Fällen kam es wegen wissenschaftlichem Fehlverhalten bei Hochschulprüfungen zu dienstrechtlichen Konsequenzen an den hessischen Hochschulen und was waren die Konsequenzen?

Voraussetzung dienstrechtlicher Konsequenzen aus wissenschaftlichem Fehlverhalten bei Hochschulprüfungen ist das Bestehen eines Dienstverhältnisses zum Land Hessen. Dies traf lediglich für einen der in der Antwort zu Frage 3 aufgeführten Fälle zu. Zu entsprechenden Maßnahmen kam es jedoch nicht, da der Betroffene seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis beantragte und dieser Bitte entsprochen wurde.

Frage 7. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf, um wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere bei Prüfungen vorzubeugen und hielte sie hierfür die Aufnahme von konkreten Regelungen (bspw. Verpflichtung der Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, vorsätzliche Täuschung bei Prüfungen oder Verstoß gegen Studienordnung als Ordnungswidrigkeitstatbestand) in das Hessische Hochschulgesetz für sinnvoll?

Aus Sicht der Landesregierung bedarf es keiner gesetzlichen Regelung, um die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, zu denen auch die vollständige Angabe benutzter Quellen und Hilfsmitteln zählt, zur Geltung zu bringen. Hierzu verpflichten die entsprechenden Hochschulsatzungen. Eine in einem laufenden Prüfungsverfahren offenbar gewordene Täuschung bewirkt zumindest den Verlust des Prüfungsversuchs und führt damit zu einer zeitlichen Verzögerung des angestrebten Abschlusses. In schweren oder wiederholten Fällen geht der Prüfungsanspruch endgültig verloren und bewirkt die Exmatrikulation bzw. die vorzeitige Beendigung des Promotionsvorhabens. Gleiches gilt für die nachträgliche Aberkennung des Doktorgrades. Der mit solchen Maßnahmen eingehende Reputationsverlust ist Abschreckungseffekt genug, so dass die Einführung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbestandes nicht notwendig erscheint.

Wiesbaden, 16. November 2011

Eva Kühne-Hörmann